

Statuten QLE

Quartierkommission Länggasse-Engenthalbinsel, Stadtteil II

28. August 2017

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Quartierkommission Länggasse-Engehalbinsel“ (QLE) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch mit Sitz in Bern.
- 2 Das Gebiet des Stadtteils II, Länggasse-Felsenau, umfasst die statistischen Quartiere Engeried, Felsenau/Engehalbinsel, Neufeld, Länggasse, Stadtbach und Muesmatt.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Mitwirkung der Quartierbevölkerung in Belangen, die das Quartier betreffen.
- 2 Er bezweckt namentlich:
 - a. die Mitwirkung der Bevölkerung im Stadtteil II in Planungs- und Verkehrsfragen zu fördern;
 - b. die Interessen der Bevölkerung des Stadtteils 2 in Quartierbelangen gegenüber Dritten zu wahren, indem er an entsprechenden Partizipationsverfahren mitwirkt;
 - c. Anliegen der Bevölkerung des Stadtteils II bei den Behörden oder der Verwaltung der Stadt Bern, des Kantons Bern oder des Bundes in Form der den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Bern zuerkannten politischen Rechte zu deponieren;
 - d. die Interessen der Bevölkerung des Stadtteils II im Rahmen von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu vertreten;
 - e. die Qualität von Wohnen und Arbeiten im Stadtteil II zu verbessern. Im Zentrum steht hierbei die Unterstützung der Mitgliederorganisationen in ihren Bemühungen im Sinne von lit. a bis e.
- 3 Er strebt die Anerkennung als repräsentative Quartierorganisation gemäss Artikel 88 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte der Stadt Bern (RPR) an.

Art. 3 Aufgaben

- 1 Der Verein nimmt mindestens die folgenden Aufgaben wahr:
 - a. Er nimmt die Anliegen der Quartierbevölkerung entgegen und behandelt diese.
 - b. Er informiert die Quartierbevölkerung über Vorhaben und Aktivitäten der städtischen Behörden, die das Quartier besonders betreffen.
 - c. Er fasst Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen und Mitwirkungen der städtischen Behörden in Belangen, die das Quartier besonders betreffen.
 - d. Er gibt die Mehrheits- und Minderheitsmeinung sowie das Abstimmungsverhalten seiner Mitglieder an den Gemeinderat und die Öffentlichkeit weiter.
- 2 Die Versammlungen des Vereins werden öffentlich abgehalten. Den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern des Quartiers wird die Gelegenheit gegeben, sich zu äussern.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein haben
 - a. die im Stadtrat vertretenen Parteien;
 - b. juristische Personen mit quartierspezifischer Zielsetzung (insbesondere Leiste, Quartiervereine u.Ä.), die seit mindestens zwei Jahren bestehen.

- 2 Der Verein kann Organisationen gemäss Absatz 1 Buchstabe b bereits vor Ablauf der zwei Jahre aufnehmen.
- 3 Mitglieder des Vereins können weitere juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 4 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über das Gesuch entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 5 Ausschluss und Austritt

- 1 Eine Mitgliederorganisation kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Vereins wiederholt schadet, die Erfüllung des Vereinszwecks nachhaltig beeinträchtigt oder den statutarischen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.
- 2 Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 6 Delegierte der Mitgliederorganisationen

- 1 Die Mitgliederorganisationen melden dem Verein eines ihrer Mitglieder als ständige Vertretung (Delegierte).
- 2 Als Delegierte können Personen bezeichnet werden, die im entsprechenden Stadtteil wohnen, arbeiten oder sich engagieren und Mitglied der delegierenden Organisation sind.
- 3 Die Delegierten
 - a. stellen den Informationsfluss zwischen ihren Mitgliederorganisationen und dem Verein sicher;
 - b. vertreten ihre Organisation an den Delegiertenversammlungen;
 - c. nehmen Anliegen, Bedürfnisse und Anregungen ihrer Mitgliederorganisationen und der Bevölkerung in quartierspezifischen Belangen auf und tragen diese der Delegiertenversammlung vor.

Art. 7 Organe

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. den Vorstand;
- c. die Geschäftsführung;
- d. Revisorinnen bzw. Revisoren.

Art. 8 Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentlichen Delegiertenversammlungen finden mindestens vierteljährlich statt. Weitere Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen, falls es
 - a. die Geschäfte erfordern oder
 - b. ein Fünftel der Delegierten verlangt.
- 3 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch (E-Mail) mindestens eine Woche im Voraus.

4 Die Delegiertenversammlung

- a. wählt den Vorstand;
- b. wählt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer, die Protokollführerin / den Protokollführer und die Buchhalterin / den Buchhalter
- c. wählt die Revisorinnen und Revisoren;
- d. genehmigt Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Voranschlag;
- e. verabschiedet Stellungnahmen und Vernehmlassungen;
- f. entscheidet über Statutenänderungen;
- g. entscheidet über das Einsetzen von Arbeitsgruppen und definiert deren Mitglieder und Aufgaben;
- h. entscheidet über alle weiteren Geschäfte, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

Art. 9 Beschlussfassung

- 1 Die Delegiertenversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der durch die anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
- 2 Folgende Anträge bedürfen der Zustimmung von der Hälfte aller durch die anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen:
 - a. Einsprachen und Beschwerden, ausgenommen der Verein sei selber Verfügungsadressat;
 - b. Ausschluss einer Mitgliederorganisation;
 - c. Statutenänderungen;
 - d. Auflösung des Vereins.
- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; bei Abstimmungen die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 10 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Delegierten. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie kann Anträge stellen, aber hat kein Stimmrecht.
- 2 Er konstituiert sich selber und:
 - a. vertritt den Verein nach aussen;
 - b. führt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer und führt mit ihr / ihm die laufenden Geschäfte;
 - c. bereitet die Delegiertenversammlung vor und delegiert der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer die Einberufung;
 - d. stellt der Delegiertenversammlung Antrag hinsichtlich Aufnahme oder Nichtaufnahme antragstellender Organisationen sowie Ausschluss von Mitgliederorganisationen.
- 3 In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, alle für die Wahrung der Interessen im Einzelfall erforderlichen Massnahmen zu treffen. Davon ausgenommen sind die unentziehbaren Kompetenzen der Delegiertenversammlung wie der Erlass und Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins. Die vom Vorstand in dringenden Fällen getroffenen Beschlüsse, verfassten Stellungnahmen und Vernehmlassungen, die nicht in seine Zuständigkeit fallen, sind der Delegiertenversammlung so rasch als möglich zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 11 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

- 1 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird von der Delegiertenversammlung gewählt und vom Verein angestellt oder mandatiert. Das Anstellungsverhältnis oder das Mandat ist unbefristet. Das Arbeitsverhältnis oder das Mandat kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres von Seiten Verein durch die Delegiertenversammlung und von Seiten Geschäftsführerin / Geschäftsführer durch diese/n persönlich gekündigt werden.
- 2 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer arbeitet eng mit der Protokollführerin / dem Protokollführer sowie der Buchhalterin / dem Buchhalter zusammen.
- 3 Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers werden in einer Stellenbeschreibung festgelegt, welche durch die Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

Art. 12 Protokollführerin / Protokollführer, Buchhalterin/Buchhalter

Die Delegiertenversammlung wählt jährlich die Protokollführerin / den Protokollführer sowie die Buchhalterin/den Buchhalter, die beide über angemessene Fachkompetenz zu verfügen haben.

Art. 13 Revision

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt jährlich zwei Revisorinnen bzw. Revisoren, die über angemessene Fachkompetenz verfügen.
- 2 Die Revisorinnen bzw. Revisoren kontrollieren die Buchführung und erstatten dem Vorstand einmal jährlich zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung einen Revisionsbericht.
- 3 Sie führen während des Jahres mindestens einmal eine stichprobenmässige Kontrolle der Buchhaltung durch.

Art. 14 Unterschrift

Zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer verpflichten den Verein durch ihre Unterschrift zu zweien. Einzelunterschrift für die Präsidentin / den Präsidenten sowie für die Buchhalterin / den Buchhalter kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung erteilt werden.

Art. 15 Finanzen

- 1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch eigene Mittel (Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Werbeeinnahmen u.Ä.), Beiträge der Stadt Bern und Zuwendungen Dritter.
- 2 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Der Höchstbeitrag von CHF 100.00 pro Jahr und Mitgliederorganisation, ungeachtet des Zeitpunkts ihres Vereinsbeitritts, ist einzuhalten.

Art. 16 Haftung und Nachschusspflicht

- 1 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
- 2 Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht von Mitgliederorganisationen oder Delegierten für die Schulden des Vereins wird ausgeschlossen.

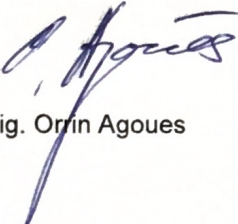
Art. 17 Auflösung und Liquidation

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitgliederorganisationen durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung vertreten sind. Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, ist innert eines Monats eine zweite Delegiertenversammlung abzuhalten, an welcher unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitgliederorganisationen nochmals über die Auflösung abgestimmt wird. In beiden Fällen richtet sich das massgebende Quorum nach Artikel 9 Abs. 2.
- 2 Mit der Auflösung ist darüber zu bestimmen, wer mit der Liquidation des Vereins beauftragt wird.
- 3 Ein im Rahmen der Liquidation resultierender Aktivenüberschuss wird an die Stadt Bern übertragen mit der Auflage, diese Mittel für einen quartierspezifischen Zweck im jeweiligen Stadtteil zu verwenden.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 28. August 2017 angenommen und sind gleichentags in Kraft getreten.

Für den Vorstand



sig. Orrin Agoues

Der Geschäftsführer



sig. Daniel Blumer